



**bAV-Newsletter der  
Kenston Pension GmbH,  
Rechtsberatungskanzlei für  
betriebliche Altersversorgung**

## August 2021

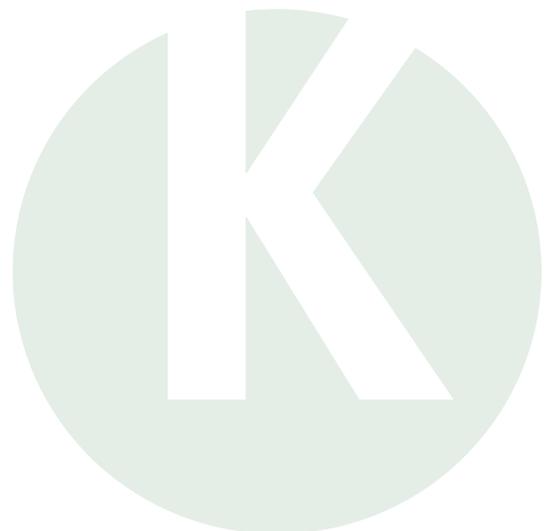


### Rechtsprechung

- 1** BAG-Entscheidung vom 26.01.2021: Vorrang der besonderen Verteilungsgrundsätze des Insolvenzrechts bei Betriebsübergang – Versorgungszusage
- 2** BAG-Entscheidung vom 19.11.2020: Berechnung der Beschäftigungszeit beim Jubiläumsgeld im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
- 3** BGH-Entscheidung vom 22.06.2021: Verpflichtung eines ehemaligen GmbH-Geschäftsführers zur Auskunftserteilung bei begründetem Verdacht einer Pflichtverletzung
- 4** FG München - Entscheidung vom 07.08.2020: Sonderausgabenabzug österreichischer Sozialversicherungsbeiträge
- 5** FG Rheinland-Pfalz - Entscheidung vom 20.11.2019: Zur Abgrenzung von dauernder Last und Leibrente – Maßgeblichkeit der Abänderbarkeit der Höhe der Rentenleistungen

### Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 12.08.2021: Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung
- 2** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



## Rechtsprechung

### 1 **BAG-Entscheidung vom 26.01.2021: Vorrang der besonderen Verteilungsgrundsätze des Insolvenzrechts bei Betriebsübergang – Versorgungszusage**

Zu seinem Urteil vom 26.01.2021 zu Fragen des Vorrangs der besonderen Verteilungsgrundsätze des Insolvenzrechts bei Betriebsübergang fasste das BAG folgende urteilsbegründende Orientierungssätze (BAG vom 26.01.2021 - 3 AZR 139/17 -, BeckRS 2021, 8693):

Die besonderen Verteilungsgrundsätze des Insolvenzrechts gehen § 613 a BGB als Spezialregelungen für bereits entstandene Ansprüche oder Anwartschaften vor, so dass der Erwerber nicht für eine aufgrund des Endgehaltsbezugs einer Versorgungsordnung bei Insolvenzeröffnung bereits vom Arbeitnehmer erdiente Dynamik eintreten muss. Insoweit scheidet auch eine Eintrittspflicht des Pensions-Sicherungs-Vereins (PSV) aus. Die wertmäßige Differenz kann der Arbeitnehmer als aufschiebend bedingte Insolvenzforderung zur Insolvenztabelle anmelden.

Arbeitnehmern muss als Mindestschutz ihrer Forderungen auf betriebliche Altersversorgung ein Anspruch nach Art. 3 IV Buchst. b RL 2001/23/EG iVm Art. 8 RL 2008/94/EG gewährt werden. Das begründet in Deutschland einen unmittelbar aus dem Unionsrecht folgenden Anspruch gegen den PSV.

Der Erwerber eines Betriebs tritt nach § 613 a I BGB in die durch Betriebsvereinbarung begründeten Versorgungsversprechen übernommener Arbeitnehmer ein und wird Schuldner ihres Versorgungsversprechens und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen auf Gewährung einer Betriebsrente bei Eintritt eines Versorgungsfalles. Er wird damit Schuldner der Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung, die bereits beim Übergang des Arbeitsverhältnisses begründet waren, da die beim Veräußerer erbrachten Zeiten der Betriebszugehörigkeit mit zu berücksichtigen sind.

§ 613 a BGB gilt bei einer Betriebsveräußerung in der Insolvenz nur eingeschränkt: Die besonderen Verteilungsgrundsätze des Insolvenzrechts gehen § 613 a BGB als Spezialregelungen für bereits entstandene Ansprüche oder Anwartschaften vor. Der Erwerber haftet nicht hinsichtlich Anwartschaften die für die Zeit vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind. Dazu gehört

auch eine sich aufgrund des Endgehaltsbezugs einer Versorgungsordnung bei Insolvenzeröffnung bereits vom Arbeitnehmer erdiente Dynamik.

Beim Arbeitnehmer verbleiben die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits erdienten, nicht durch den Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) insolvenzgeschützten Anwartschaften; sie gehen nicht kraft Gesetzes auf ihn über. Der Arbeitnehmer kann diese wertmäßige Differenz als aufschiebend bedingte Insolvenzforderung zur Insolvenztabelle anmelden. Aufgrund §§ 191 I, 198 InsO ist der auf diese Forderung entfallende Anteil nicht an den Arbeitnehmer auszuzahlen, sondern zunächst zu hinterlegen; die Auszahlung kann erst mit dem Eintritt des Versorgungsfalles des Arbeitnehmers erfolgen.

Dieser begrenzten Haftung des Erwerbers stehen unionsrechtliche Bedenken nicht entgegen. Arbeitnehmern muss allerdings als Mindestschutz ihrer Forderungen auf betriebliche Altersversorgung ein unionsrechtlich begründeter unmittelbarer Anspruch nach Art. 3 IV Buchst. b RL 2001/23/EG iVm Art. 8 RL 2008/94/EG gewährt werden. Einem ehemaligen Arbeitnehmer ist dabei eine Entschädigung zu garantieren, die mindestens der Hälfte seiner in einer betrieblichen Zusatzversorgungseinrichtung erworbenen Ansprüche entspricht. Außerdem ist eine offensichtlich unverhältnismäßige Kürzung der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unzulässig, die die Fähigkeit des Betroffenen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, schwerwiegend beeinträchtigt.

Der EuGH verlangt für diesen Mindestschutz keine konkrete gesetzliche Bestimmung im nationalen Recht. Es genügt, wenn der Mitgliedstaat im Ergebnis eine Absicherung gewährt, die dem des Art. 8 RL 2008/94/EG entspricht – auch unter seiner unmittelbaren Anwendung. Ein solcher Schutz besteht nach nationalem Recht: Der PSV ist als dem Staat gleichgestellt im Sinne von Art. 8 RL 2008/94/EG anzusehen, da sich seine Aufgaben tatsächlich und rechtlich auf die Insolvenzsicherung von unmittelbaren Versorgungszusagen der Arbeitgeber nach § 7 I 1 BetrAVG erstrecken. Er ist deshalb unmittelbar für den unionsrechtlich begründeten Mindestschutz eintrittspflichtig.

### 2 **BAG-Entscheidung vom 19.11.2020: Berechnung der Beschäftigungszeit beim Jubiläumsgeld im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände**

Der Anspruch auf Jubiläumsgeld setzt nach § 23 II 1 TVöD-AT die Vollendung einer bestimmten Beschäftigungszeit iSv § 34 III TVöD-AT voraus. Nach § 34 III 3 und 4 TVöD-AT werden bei einem Wechsel des Arbeitgebers nur die Zeiten bei dem unmittelbar vorherigen Arbeitgeber anerkannt.

Für Beschäftigte, die auf Grundlage des TVÜ-VKA zum 1.10.2005 in den TVöD übergeleitet wurden, enthält § 14 II TVÜ-VKA eine Sonderregelung. Diese gewährt bzgl. der nach den Regelungen des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) anerkannten Dienstzeit einen Schutz des Besitzstandes für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses mit demselben Arbeitgeber. Bei einem späteren Arbeitgeberwechsel geht dieser Schutz verloren. Folglich bestimmt sich die für das Jubiläumsgeld maßgebliche Beschäftigungszeit bei einer Neueinstellung ab dem Oktober 2005 nur nach § 34 III TVöD-AT (BAG vom 19.11.2020 - 6 AZR 417/19 -, BeckRS 2020, 39830).

### 3 **BGH-Entscheidung vom 22.06.2021: Verpflichtung eines ehemaligen GmbH-Geschäftsführers zur Auskunftserteilung bei begründetem Verdacht einer Pflichtverletzung**

Auch nach seiner Abberufung und der Beendigung des Geschäftsführeranstellungsvertrags ist der (ehemalige) Geschäftsführer der GmbH gegenüber gemäß § 666 BGB iVm §§ 675, 611 BGB zur Auskunftserteilung verpflichtet. Die (nachvertragliche) Auskunftspflicht des Geschäftsführers besteht jedoch nicht uneingeschränkt, sondern hängt vom Informationsbedürfnis der Gesellschaft ab, bei einem vorbereitenden Auskunftsanspruch namentlich vom Aufklärungsbedürfnis zur Geltendmachung eventueller Hauptansprüche (BGH vom 22.06.2021 - II ZR 140/20 -, BeckRS 2021, 19329).

**4** **FG München - Entscheidung vom 07.08.2020: Sonderausgabenabzug österreichischer Sozialversicherungsbeiträge**

Österreichische Sozialversicherungsbeiträge, die dort von der Bemessungsgrundlage der Lohnsteuer abgezogen wurden, können nicht nochmals in Deutschland unter Berufung auf das Unionsrecht als Sonderausgaben abgezogen werden (FG München vom 07.08.2020 - 1 K 1501/18 -, BeckRS 2020, 41077).

**5** **FG Rheinland-Pfalz - Entscheidung vom 20.11.2019: Zur Abgrenzung von dauernder Last und Leibrente – Maßgeblichkeit der Abänderbarkeit der Höhe der Rentenleistungen**

Hat sich der Übernehmer in einem vor dem 1.1.2008 abgeschlossenen Vermögensübergabevertrag zu wiederkehrenden Barleistungen verpflichtet, ist dies grundsätzlich als in voller Höhe als Sonderausgabe abziehbare dauernde Last zu beurteilen, sofern – zB durch eine Bezugnahme auf § 323 ZPO – die Abänderbarkeit der Höhe der Rentenleistungen vereinbart wurde. Wurde die Abänderbarkeit der gesamten Versorgungsleistungen allerdings bei wesentlich veränderten Lebensbedürfnissen (Heimunterbringung, Pflegebedürftigkeit) ausgeschlossen, liegt eine nur mit dem Ertragsanteil abziehbare Leibrente vor. Darauf, ob voraussichtlich ein Mehrbedarf aufgrund einer Pflegebedürftigkeit oder Heimunterbringung des Übergebers tatsächlich entstehen wird, kommt es nicht an (FG Rheinland-Pfalz vom 20.11.2019 - 1 K 1899/18 -, BeckRS 2019, 53477).

**Rechtsanwendung**

**1** **Neues BMF-Schreiben vom 12.08.2021: Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung**

Vor dem Hintergrund insbesondere der Änderungen durch das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338, BStBl I S. 1377) sowie das Grundrentengesetz vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879, BStBl 2021 I S. 4) nehme ich unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung wie folgt Stellung:

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter [www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben](http://www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben). Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

**2** **Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer / Doetsch**

**Das Recht der betrieblichen Altersversorgung**

**Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.**  
 Buch. In Leinen C.H.BECK  
 ISBN 978-3-406-63193-1  
 Erschienen November 2013

**Zum Werk**

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.



Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungsusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

#### Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

#### Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

#### Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

#### Herausgegeben von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater, **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt, **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator.

#### Bearbeitet von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater; **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt; **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Peter A. Doetsch**, Rechtsanwalt und Mediator; **Björn Heilck**, Rechtsanwalt; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülsdorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Vorsitzender Richter am Landes-

arbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.



#### Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Gruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag, sowie in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Herr Drees, studierter Betriebswirt und gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seinen Tätigkeiten für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON GRUPPE, sowie Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Versorgung und Vergütung. Darüber hinaus ist Herr Drees Mitautor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag und in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts-, unternehmens- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter [www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de).